

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Teilaufhebung des Bebauungsplans der Gemeinde Petersaurach,
im Ortsteil **Wicklesgreuth**, für das Gebiet **„Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersaurach hat mit Beschluss vom 07.04.2025 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5/1 für das Gebiet **„Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“** als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 969/38 und 696/75, sowie die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 696 und 970/11, jeweils Gemarkung Petersaurach.

Auf Grund des Genehmigungsbeschlusses zur 15. Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Ansbach vom 26.05.2025 (AZ 610-20/21 – SG 41) fällt das vorgenannte Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans unter § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB und bedarf keiner gesonderten Genehmigung durch die übergeordnete Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Rechtswirksamkeit

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans in Kraft.

Einsichtnahme

Der vorgenannte Plan mit Begründung und integriertem Umweltbericht kann gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Petersaurach, Hauptstraße 29, 91580 Petersaurach (Bürgerbüro - Zimmer 18) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt.

**Hinweise gemäß § 215 des Baugesetzbuches
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

**Hinweise gemäß § 44 BauGB
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Es wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Petersaurach, 05.06.2025

Herbert Albrecht
1. Bürgermeister

Vermerk:

Ausgehängt am:

Abgenommen am: